

Bc

IV Instruction über die im Grossfürstenthum Siebenbürgen bei Beurlaubung der aus Siebenbürgen gebürtigen Soldaten der siebenbürgischen Linien-Regimenter, und des Fuhrwesens-Corps, dann deren Evidenzhaltung zu beobachtende Modalitäten. Fol. Wien 1816.